

Service Connection

Au-Pair Agentur Margit Amon

Merkblatt für Gastfamilien

Die Aufgaben eines Au-Pairs in Deutschland

Die tägliche Arbeit eines Au-Pairs kann sehr unterschiedlich sein. Sie hängt vor allem von den Bedürfnissen, der Eigenart und dem Lebensstil der Gastfamilie ab und wird individuell zwischen Gastfamilie und Au-Pair festgelegt. Grob umrissen beinhaltet sie Hilfe bei der Kinderbetreuung und bei der Hausarbeit.

Zur täglichen Arbeit eines Au-Pairs können gehören:

- Kinderbetreuung:** Kinder beaufsichtigen und mit ihnen spielen, basteln, vorlesen, sie zum Kindergarten/zur Schule oder zu bestimmten Veranstaltungen bringen, sie abholen, mit ihnen spazieren gehen, sie morgens anziehen, sie abends ins Bett bringen.
Kinder sinnvoll beschäftigen, kreativ sein, sich ihnen aktiv zuwenden.
- Hausarbeit:** Mithelfen, die Wohnung sauber und in Ordnung zu halten, staubwischen, staubsaugen usw.
Wäsche waschen, aufhängen, zusammenlegen, bügeln.
Das Frühstück und einfache Mahlzeiten zubereiten, beim Kochen helfen, die Küche aufräumen, den Tisch decken, abräumen.
Das Haus hüten, Haustiere betreuen, Pflanzen versorgen, Hilfe im Garten leisten.

Ein Au-Pair ist kein/e Hausangestellte/r sondern wichtig ist, daß das Au-Pair in das Leben der Gastfamilie integriert wird, an gemeinsamen Unternehmungen der Familie teilnimmt, sich aber auch an die Gepflogenheiten in der Gastfamilie anpaßt.

Rechte und Pflichten (Diese werden schriftlich im Au-Pair-Vertrag vereinbart)

- Dauer der Beschäftigung:** Ein Au-Pair-Aufenthalt dauert in der Regel ein Jahr, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Arbeits- u. Freizeit:** Die wöchentliche Arbeitszeit soll 30 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit wird verteilt auf 5 bis 6 Tage pro Woche, je nach Bedarf der Familie. Sie sollte aber im voraus geregelt werden, damit das Au-Pair die Möglichkeit hat, seine Freizeit auch zu planen. 1 Tag pro Woche muß arbeitsfrei bleiben, dies sollte mind. 1 mal pro Monat ein Sonntag sein. Es muß auf jeden Fall immer gewährleistet sein, daß das Au-Pair auf Wunsch einen Gottesdienst besuchen kann. Wird aus besonderem Anlaß Mehrarbeit erforderlich, so soll das vorher abgesprochen und durch Freizeit ausgeglichen werden. Innerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit kann pro Woche 1 bis 2 mal abends um Babysitting gebeten werden.
- Urlaubsanspruch:** Bei einem Aufenthalt von einem Jahr besteht ein Urlaubsanspruch von 4 Wochen, bei kürzerer Aufenthaltsdauer entsprechend weniger. Der Zeitpunkt des Urlaubs ist zwischen Au-Pair und Gastfamilie abzustimmen. Wird das Au-Pair von der Gastfamilie mit in den Urlaub genommen, so hat das Au-Pair gewisse Aufgaben, wie z. B. die Betreuung der Kinder, als Ausgleich für die Unterbringungs- und Verpflegungskosten zu übernehmen.

Sprachkurs:	Jedem Au-Pair muß die zeitliche Möglichkeit geboten werden, einen Sprachkurs zu besuchen. Wer die Kosten dafür trägt, wird im Au-Pair-Vertrag geregelt. In der Regel bezahlt das Au-Pair den Sprachkurs selbst, wobei wir eine Beteiligung der Gastfamilie an den Kosten empfehlen Die Gastfamilie wird sicherstellen, daß das Au-Pair eine kostenlose Fahrmöglichkeit zum Kursort hat (Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel). Ein Au-Pair ist verpflichtet, einen solchen Kurs zu besuchen und sich auch sonst zu bemühen, die deutsche Sprache zu erlernen und zu verbessern.
Unterkunft und Verpflegung:	Unterkunft und Verpflegung werden von der Gastfamilie kostenlos gewährt. Ein Au-Pair hat Anspruch auf ein eigenes, sachgerecht möbliertes, ausreichend großes Zimmer mit Tageslicht, Lüftungsmöglichkeit und Heizung. Ferner muß ein Badezimmer (mit)-benutzt werden können. Ein Au-Pair nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten der Gastfamilie teil und erhält das gleiche Essen wie die Familienmitglieder.
Taschengeld:	Die Vergütung unterliegt freier Vereinbarung und wird im Au-Pair-Vertrag geregelt. Sie beträgt mindestens DM 400,--pro Monat bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Soll ein Haushalt weitgehend selbständig geführt werden, so sollte das Taschengeld angepaßt werden.
Reisekosten:	Die Kosten für An- und Rückreise trägt das Au-Pair selbst, ebenso Kosten für Heimfahrten während des Au-Pair-Aufenthaltes, z.B. während des Urlaubs.
Versicherung:	Die Gastfamilie muß für das Au-Pair für den gesamten Aufenthalt eine Krankenversicherung abschließen. Die Kosten trägt die Gastfamilie. Eine solche Versicherung umfaßt Kranken-, (Freizeit)-Unfall- und meist auch eine Haftpflichtversicherung. Nach durchgeführten Preis-/Leistungsvergleichen empfehlen wir entsprechende Versicherungen für z.Zt. DM 59,- bis DM 90,- pro Monat, je nach Leistungsumfang. Gegen das Unfallrisiko bei der Arbeit ist das Au-Pair bei der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.
Auflösung des Au-Pair-Verhältnisses:	Grundsätzlich sollten beide Seiten bestrebt sein, die im Au-Pair-Vertrag vereinbarte Aufenthaltsdauer einzuhalten. Unabhängig davon kann das Au-Pair-Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen von beiden Seiten aufgelöst werden. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes besteht für beide Seiten das Recht der fristlosen Kündigung. In den meisten Fällen einigen sich beide Seiten darauf, daß das Au-Pair so lange bleibt, bis es in eine andere Familie vermittelt werden kann, bzw. bis die Gastfamilie eine/n Nachfolger/in gefunden hat und einstellen kann.

Es sollte jedoch selbstverständlich sein, daß man sich nicht schon während der ersten Tage des Zusammenlebens wieder trennt. Der erste "Kulturschock" wird in der Regel bei gutem Willen nach einiger Zeit wieder überwunden.

Wichtig ist für beide Seiten, daß Meinungsverschiedenheiten, Unstimmigkeiten und Unzufriedenheit ohne Aufschub angesprochen und besprochen werden. So läßt sich meistens eine Einigung erzielen.

Die Au-Pair-Agentur ist bei Bedarf selbstverständlich Ansprechpartnerin und wird versuchen, zu vermitteln und zu helfen.

Bewerbung und Vermittlung

Au-Pair-Bewerber/innen müssen zwischen 17 und 24 Jahre alt sein (EU-Bürger ausgenommen). Sie müssen mindestens über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Au-Pair-Agentur wählt aufgrund der ihr vorliegenden Informationen, Angaben und Vorstellungen der Gastfamilie eine oder mehrere geeignet erscheinende Bewerbungen aus, die nach vorheriger Abstimmung mit der Gastfamilie dieser in Kopie zugeschickt werden. Beiden Seiten steht es dann frei, weitere Einzelheiten z. B. telefonisch abzuklären. Die Au-Pair-Agentur ist dabei gerne behilflich.

Nimmt die Familie einen der Vorschläge an und ist Einigung mit dem Au-Pair über die Modalitäten des Aufenthaltes erzielt worden, so wird von der Au-Pair-Agentur der Au-Pair-Vertrag ausgestellt, der von

beiden Seiten, d.h. von der Familie und vom Au-Pair unterschrieben werden muß. Zusammen mit dem Au-Pair-Vertrag muß das künftige Au-Pair einen persönlichen Einladungsbrief der Gastfamilie erhalten, der Informationen über die Familie, die Aufgaben des Au-Pairs und den Wohnort enthalten sollte, ebenso einige Fotos der Familienmitglieder und evtl. der Wohnung oder des Hauses.

Kommt das Au-Pair aus einem Land, für das bezüglich des Au-Pair-Aufenthaltes in Deutschland ein Visum benötigt wird, muß das künftige Au-Pair unter Vorlage des Reisepasses zusammen mit 3 Passfotos sowie des Einladungsbriefes der Gasteltern und eines Bestätigungsschreibens der Agentur bei der Deutschen Botschaft/Konsulat im Heimatland das Visum beantragen.

Das Visum bedarf der Zustimmung der für den Wohnort der Gastfamilie zuständigen Ausländerbehörde. Diese Zustimmung holt die Botschaft/das Konsulat bei der Ausländerbehörde ein.

Au-Pairs aus Ländern des europäischen Wirtschaftsraumes benötigen kein Visum und keine Arbeitserlaubnis. Für sie wird innerhalb der ersten drei Monate bei der Ausländerbehörde eine sogenannte ‚Aufenthaltserlaubnis EG‘ beantragt.

Selbstverständlich steht Ihnen die Agentur während der gesamten Aufenthaltsdauer des Au-Pairs betreuend zur Verfügung, insbesondere auch bei Fragen zur Erledigung der Formalitäten mit den Behörden.

An dieser Stelle sei noch auf die gesetzliche Vorschrift hingewiesen, daß eine Vermittlung nur in Familien erfolgen kann, in denen mindestens ein Elternteil Deutscher ist und Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.

Organisatorische Aufgaben der Gastfamilie nach Eintreffen des Au-Pairs

Die Gastfamilie muß sicherstellen,

- daß bei Eintreffen des Au-Pairs eine Krankenversicherung, i.d.R. in Kombination mit einer (Freizeit)-Unfall- und einer Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, und das Au-Pair bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet wurde,
- daß das Au-Pair nach Eintreffen (mit Visum, falls ein solches notwendig ist) beim zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet wird,
- daß beim Arbeitsamt für Au-Pairs aus Nicht-EU/EWR-Ländern die Arbeitserlaubnis beantragt wird (i.d.R. ist es ausreichend, wenn telefonisch ein Formular angefordert wird, das dann ausgefüllt zurückgeschickt werden muß),
- daß ebenfalls für Au-Pairs aus Nicht-EU/EWR-Ländern rechtzeitig vor Ablauf des zunächst auf drei Monate erteilten Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung beantragt wird. Dies sollte spätestens 4 bis 6 Wochen nach Ankunft des Au-Pair geschehen. Die hierbei entstehenden Kosten (z.Zt. ca 80,- DM) trägt die Gastfamilie.
- daß für Au-Pairs aus EU/EWR-Ländern innerhalb der ersten drei Monate bei der Ausländerbehörde eine sogenannte ‚Aufenthaltserlaubnis EG‘ beantragt wird.

Am Ende des Au-Pair-Aufenthaltes muß das Au-Pair beim Einwohnermeldeamt abgemeldet werden.

Wir wünschen beiden Seiten ein angenehmes Zusammenleben und Zusammenarbeiten.

Ihre Au-Pair-Agentur Service Connection